

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten der Weltorganisation

Wirtschaft und Entwicklung

Neues Kakao-Abkommen (72)

Das zweite Kakao-Abkommen bietet interessantes Anschauungsmaterial für die Perspektiven, die ein integriertes Rohstoffprogramm eröffnen könnte. »Kakao« steht auf der vorläufigen Liste von 18 Rohstoffen, die UNCTAD-Generalsekretär Corea in seinem Vorschlag eines umfassenden Programms aufgestellt hat. Das neue Abkommen ist am 20.10.1975 in Genf verabschiedet worden. An der vorangegangenen Konferenz (22.9. bis 20.10.1975), die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattgefunden hatte, haben 50 Erzeuger- und Verbraucherländer sowie fünf Staaten als Beobachter teilgenommen.

Die neuen Preismarkierungen liegen deutlich über den bisherigen, wenn auch der nunmehr vorgesehene Höchstpreis von 55 US-Cents pro Pfund immer noch die gegenwärtige Marktnotierung unterschreitet. Unterste Grenze sollen 39 Cents sein. Als Interventionsinstrumente werden auch künftig Ausfuhrquoten und ein Ausgleichslager zur Verfügung stehen. Die Standardjahresquote soll angewendet werden, wenn sich der Preis innerhalb einer mittleren Spanne von 45 bis 47 Cents bewegt. Sinkt dieser unter 45 Cents, hat die Ausfuhrquote um 3 vH zu fallen und das Ausgleichslager die Differenz aufzunehmen. Liegt der Preis nur zwischen 42 und 39 Cents, bleibt das Ausgleichslager bis zum Erreichen einer Maximalkapazität von 250 000 Tonnen verpflichtet, die durch Quotensenkung bedingten Überschüsse aufzukaufen, wobei die Erzeuger jeweils den Marktpreis berechnen dürfen. Umgekehrt muß aus dem Lager bis zum vollständigen Abbau des Vorrats verkauft werden, wenn der Preis 55 Cents übersteigt. Nähert sich der Preis dieser Höchstmarke, hat das Lager aus seinem Bestand Ware im Umfang von bis zu 7 vH der Jahresausfuhrquote abzugeben. Bei Preisen über 47 und unter 53 Cents wird in den Markt nicht eingegriffen. Das Ausgleichslager wird durch eine Abgabe von einem Cent pro ausgeführtem Pfund finanziert werden.

Der Text der neuen Vereinbarung wird bis zum 31. August 1976 zur Unterzeichnung aufliegen. Das Abkommen soll am 1. Oktober 1976 in Kraft treten und eine Geltungsdauer von drei Jahren haben. Der Internationale Kakao-Rat wird eine Verlängerung um zwei weitere Jahre beschließen dürfen. Allerdings hat er zuvor, und auch bereits vor Ablauf des ersten Jahres, die Festsetzung der Preisgrenzen zu überprüfen. Dabei wird u. a. die Entwicklung der Weltwirtschaft sowie der internationalen Währungsordnung zu berücksichtigen sein. NJP

Wirtschaftsfragen auf der 30. Generalversammlung — Sonderfonds der Vereinten Nationen — Bericht des Handels- und Entwicklungsrates (73)

I. Die Arbeit der Generalversammlung im Hauptausschuß für Wirtschaft und Finanzen (Zweiter Ausschuß) drehte sich in erster Linie einmal mehr um die Probleme der

Entwicklungsländer. Die VII. Sondergeneralversammlung hatte ernsthaft damit angefangen, die finanzstarken Entwicklungsländer — also vor allem die Erdölförderstaaten — zu eigenen Entwicklungshilfeleistungen aufzufordern. Für die Bezeichnung der Angesprochenen hatte sie die neutrale Formulierung »countries in a position to do so« geprägt. Diese Umschreibung kehrt jetzt in neuen Resolutionstexten des Ausschusses wieder. Sie erweckt den Unmut der Adressaten. Das OPEC-Land Libyen hat sich dagegen mehrfach ausdrücklich verwahrt.

Auf zwei Themen der Ausschlußberatungen, während deren sich der Beobachter vom Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe auffällig oft zu Wort meldete, sei hier eingegangen.

II. Sonderfonds der Vereinten Nationen:

Die Finanzierung des Fonds, der seine Operationen zugunsten der von der Krise am härtesten betroffenen Länder (Most seriously affected, MSA-Länder) am 1. Januar 1975 hatte aufnehmen sollen, bereitet weiter Schwierigkeiten. O. Algard, der Vorsitzende des Gouverneursrates, klagte vor dem Ausschuß über die abwartende Haltung der potentiellen Geldgeber; sie wollten jeweils dem anderen den Vortritt lassen und seien hierdurch in einen wahren Teufelskreis geraten. Einige Delegierte (Frankreich, Großbritannien) zeigten sich erneut skeptisch gegenüber einer Vermehrung der Finanzierungsinstrumente. Andere Länder wandten sich dagegen, daß das Sekretariat sie nicht in die Liste der — bisher 42 MSA's aufgenommen habe. Die Änderung einer anderen Liste — die der am wenigsten entwickelten Staaten — hat der Zweite Ausschuß unterdessen gebilligt: zu den 25 Ländern, die von der Generalversammlung am 18. November 1971 als solche anerkannt worden waren, kommen Bangladesch, Gambia, die Demokratische Republik Jemen und die Zentralafrikanische Republik hinzu. Die jetzt 29 Länder sind folgende:

Afrika: Äthiopien, Botswana, Burundi, Dahome, Gambia, Guinea, Lesotho, Malawi, Mali, Niger, Obervolta, Rwanda, Somalia, Sudan, Tschad, Uganda, Tansania, Zentralafrikanische Republik. **Asien:** Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Jemen, Laos, Malediven, Nepal, Sikkim, Südjemen. **Amerika:** Haiti.

III. Die Aussprache über den Handels- und Entwicklungsrat stand bereits ganz im Zeichen der *Vierten Welthandelskonferenz (UNCTAD IV)*, die vom 5. bis 28. Mai 1976 in Nairobi stattfinden wird. Daß die Dauer der Konferenz vergleichsweise kurz, die Tagesordnung begrenzt und das Beratungsverfahren gestrafft sein sollen, wurde allgemein begrüßt. Allerdings wurde erneut deutlich, daß einige fundamentale Meinungsverschiedenheiten den vordergründigen Konsens der VII. Sondergeneralversammlung überdauern haben. Der Vertreter der Volksrepublik China sprach unverbürgt aus, wegen der »Sabotage« und

der »Obstruktion« durch die Supermächte gebe die Abschlußresolution der VII. Sondertagung (Text s. VN 5/75 S. 157 ff.) die ursprünglichen Forderungen der Entwicklungsländer nicht voll wieder. Der chinesische Delegierte griff einige dieser Forderungen auf und setzte sich mit allem Nachdruck für ein integriertes Rohstoffprogramm, die Anbindung des Exportpreisniveaus der Entwicklungsländer an die Preisentwicklung bei den Waren der Industrieländer (Indexierung) sowie die Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen (Kartellen) nach dem Vorbild der OPEC ein. Von Kartellen — die Neugründungsvorhaben müssen mit zahlreichen Schwierigkeiten kämpfen — wurde im übrigen kaum gesprochen; der Irak blieb dabei, sie anzupreisen. Des weiteren fällt auf, daß auch der »link« zwischen Zuteilung von Sonderziehungsrechten und Entwicklungsfinanzierung in der Debatte keine Rolle spielte. Desto intensiver wurde die Schuldenlast der Entwicklungsländer, der Plan eines integrierten Rohstoffprogrammes und die Indexierung erörtert. Die verschiedenen Stellungnahmen erwecken den Eindruck, daß für den Bereich des Rohstoffhandels ein Kompromiß erzielt werden können. Die Eigenart der verschiedenen Erzeugnisse wird berücksichtigt werden. Darauf bestanden auch — in allerdings sehr vorsichtigen Worten — die Vertreter der sozialistischen Länder Osteuropas. Die Indexierung bleibt zweifellos das Hauptproblem. Während Algerien und andere Entwicklungsländer im Ausschuß wiederum für die Indexbindung eintraten, äußerten sich auch die sozialistischen Staaten überaus zurückhaltend. Grundlagen für eine Einigung sind schwer zu erkennen.

NJP

Sozialfragen und Menschenrechte

Verletzungen von Menschenrechten in Chile (74)

Chile hat einen Untersuchungsbericht (Zwischenbericht) (UN-Doc. A/10285) über die Verletzung von Menschenrechten in seinem Land zurückgewiesen. Dieser Bericht, von einer besonders eingesetzten Untersuchungskommission erarbeitet, stellte zahlreiche Mißhandlungen und Folterungen von Personen in Chile fest. Chile machte dagegen geltend, daß sich dieser Bericht lediglich auf Aussagen von Gegnern des Regimes stütze, die zudem das Land seit längerer Zeit verlassen hätten. Inzwischen habe sich die Lage in Chile geändert.

Demgegenüber wies der Vorsitzende der Untersuchungskommission bei der Debatte über den Bericht im Dritten Hauptausschuß der jetzt tagenden 30. Generalversammlung darauf hin, daß sich der Bericht auf das Zeugnis von Personen stütze, die selbst gefoltert worden seien. Er forderte die Generalversammlung auf, an die Regierung von Chile zu appellieren, diese solle den Ausnahmezustand für Chile aufheben und die Geltung der Menschenrechte in Chile wiederherstellen. Vor allem sollten die Meinungsfreiheit in Schulen und Universitäten sowie das Recht auf Bildung von Gewerkschaften wieder gewährleistet werden, und es den Ausgewiesenen und ausgebürgerten Personen gestattet sein, nach Chile zurückzukehren. Der Antrag Chiles, die Debatte bis zum Vorliegen eines detaillierten Berichts der Regierung auszusetzen, wurde abgelehnt. Die Untersuchungskommission

sion war seinerzeit von der Menschenrechtskommission eingesetzt worden, um die Zustände in Chile zu untersuchen. Die Regierung von Chile hatte anfangs ihre Unterstützung für die Arbeit der Kommission zugesagt, später allerdings der Kommission die Einreise nach Chile untersagt. — Der Untersuchungskommission gehörten an: Ali Allana, Pakistan, Leopoldo Benites, Ecuador, Abdoulaye Dieye, Senegal, Felix Ermacora, Österreich, und Frau M.J.T. Kamara, Sierra Leone. Wo

Haushalt und Verwaltung

Neue Entwicklungen im UN-Dienstrecht — Der Beginn der Tätigkeit der Kommission für den Internationalen Öffentlichen Dienst (75)

I. Seit dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen ist auch das Interesse an dem Personalwesen, den Rekrutierungsmöglichkeiten und den Beschäftigungsbedingungen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen gewachsen. Seit Mitte 1975 wird man hier von einem neuen Faktor auszugehen haben, der das gemeinsame Dienstrecht und die Beschäftigungsbedingungen der UN-Organisationen maßgeblich beeinflusst: der Kommission für den Internationalen Öffentlichen Dienst (International Civil Service Commission, ICSC). Die Annahme der Satzung der ICSC durch Entschließung der Generalversammlung 3357 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 und die am gleichen Tage durch die Generalversammlung vollzogene Ernennung der 15 Kommissionsmitglieder stellten den Abschluß jahrelanger Bestrebungen zur Schaffung eines wirksamen Koordinationsorgans für die Beschäftigungsbedingungen im UN-Verband dar und haben andererseits das Startzeichen für neue Entwicklungen und eine neue Form der Zusammenarbeit innerhalb des Dienstrechtssystems der UN-Organisationen (Common System of Salaries and Allowances) gegeben. Dabei reicht der Gedanke einer Kommission für den Internationalen Öffentlichen Dienst bis in die Gründungsphase der UN zurück, da schon die Abkommen über gegenseitige Beziehungen und Zusammenarbeit (relationship agreements) zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen eine Absichtserklärung über die Errichtung einer solchen Kommission enthielten, so z. B. das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der ILO vom 14. Dezember 1946 und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der WHO aus dem Jahre 1948. Es hat jedoch fast dreißig Jahre gedauert, bis diese Absichten Wirklichkeit geworden sind und die bisherige Koordination der autonomen Organisationen durch eine festere Zusammenarbeit ersetzt worden ist. Maßgebend hierzu beigetragen hat vor allem die sich seit Beginn der siebziger Jahre verschärfende Haushalts- und Finanzlage der Organisationen des UN-Verbandes bei einem sich stetig vergrößernden Personalbestand, was bei den beschlußfassenden Gremien und insbesondere in der UN-Generalversammlung zu immer größeren Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Forderungen im historisch gewachsenen Bezahlungssystem und zu dem Wunsch führte, einheitliche Maßstäbe und

Kriterien für die Beurteilung der Forderungen des Personals zu gewinnen.

II. Ein zu diesem Zweck unternommener, bestenfalls halb geglückter Versuch war die Einsetzung einer besonderen Studienkommission für die Untersuchung des Bezahlungssystems der UN-Organisationen (Special Salary Review Committee) durch Entschließung der Generalversammlung 2743 (XXV) vom Dezember 1970. Aufbauend auf dem Abschlußbericht dieser Kommission von 1972 und dem darin enthaltenen Vorschlag, eine »intergovernmental civil service commission« einzusetzen, haben dann weitere Bemühungen zu dem gegenwärtigen Ergebnis geführt.

III. Die Aufgaben und Befugnisse der Kommission sind in Artikeln 9—18 ihrer Satzung niedergelegt. Sie umfassen Empfehlungen gegenüber der Generalversammlung über Grundgehälter und Ausgleichszahlungen des höheren Dienstes, Empfehlungen an die UN-Organisationen über Rekrutierungsfragen einschließlich Auswahlwettbewerbe, Fortbildung und Personalentwicklung sowie über gemeinsame Dienstvorschriften, vorbereitende Entscheidungen über die Bestimmung von Methoden für die Erarbeitung von Beschäftigungsbedingungen und tatsächliche Erhebungen für die Festsetzung der Gehälter des örtlich rekrutierten Personals, bindende Entscheidungen im Hinblick auf Zulagen und Zuschläge und die Dienstreisevorschriften u. a. m. Die Annahme der Satzung und damit die Anerkennung der Kommission durch die Organisationen, die neben den Vereinten Nationen das Common System anwenden, ist inzwischen erfolgt oder kann bis Ende 1975 erwartet werden.

IV. Die Einsetzung der ICSC hat zu der Auflösung eines anderen Beratungsgremiums geführt, des International Civil Service Advisory Board (ICSAB), der seit nahezu drei Dekaden das Common System durch wohl abgewogene Stellungnahmen unterstützt, aber in seinen Berichten aus den Jahren 1973 und 1974 angesichts der Komplexität der Aufgabe selbst die Einsetzung eines mit größeren Befugnissen und Möglichkeiten ausgestatteten Gremiums dringend befürwortet hat. Eine gewisse Kontinuität ist jedoch dadurch gewährleistet, daß einige Mitglieder des ICSAB von der Generalversammlung zu Mitgliedern der ICSC ernannt wurden. Es handelt sich um Mr. Raúl Quijano (Argentinien), als Mitglied des Ausschusses zur Überprüfung des Gehaltssystems (Salary Review Committee) seit 1956 und des Beratungsausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (Advisory Committee on Administrative and Budgetary Questions, ACABQ) ein Kenner des UN Systems, der die letzte Sitzung von ICSAB im Juli 1974 geleitet hat und jetzt für die Dauer von vier Jahren zum hauptamtlichen Vorsitzenden der ICSC bestellt worden ist, sowie um Mr. Pascal Frochoux (Schweiz), Mr. Toru Haguiwara (Japan) und Mr. Robert E. Hampton (USA). — Die übrigen 11 Mitglieder der Kommission kommen aus Brasilien, Frankreich, Ghana, das in Mr. A. L. Adu das zweite hauptamtliche Mitglied und stellvertretenden Vorsitzenden stellt, Großbritannien, Indien, Marokko, Nigeria, Pakistan, Senegal, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei.

V. Diese Zusammensetzung zeigt die in Art. 3 Abs. 2 der Satzung der ICSC vorgeschriebene und in den Vereinten Nationen bei vielen Gelegenheiten übliche ausgewogene geographische und politische Verteilung unter Bevorzugung der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats. Ob bei einer späteren Gelegenheit auch eine Persönlichkeit aus der Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der Kommission ernannt werden kann, muß die Zukunft erweisen. Angesichts der Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zur Tätigkeit und zum Haushalt der UN-Organisationen, ihres nicht unbeträchtlichen, im Wachsen begriffenen Personalanteils sowie im Hinblick auf Auswirkungen des ausgeformten, bei allen Reformbestrebungen bereits auf einer hohen Stufe stehenden deutschen öffentlichen Dienstrechts und des Arbeitsrechts auf das Dienstrechtssystem (Common System) wären solche Bestrebungen nur legitim.

VI. Die bisherige Tätigkeit der Kommission ist unter zwei Gesichtspunkten zu würdigen: der Organisation der Aufgabenbewältigung und den gewonnenen Ergebnissen.

1. Im Hinblick auf die Aufgabenbewältigung liegen die Schwierigkeiten darin, ein Gremium von 2 hauptamtlichen und 13 ehrenamtlichen Mitgliedern mit Sitz in New York bei einer weitgespannten Aufgabenfülle zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit untereinander und mit den Verwaltungsspitzen der UN-Organisationen und dem Verband der Personalvereinigungen der Organisationen (FICSA) zu vereinigen. Die Kommission hat dies in zwei mehrwöchigen Sitzungen im Mai 1975 in New York und im August 1975 in Genf zu erreichen versucht und beabsichtigt, diesen Turnus mit einer Sitzung im Jahr in New York und einer am Amtssitz einer Sonderorganisation (für 1976 ist eine Sitzung in Rom bei der FAO vorgesehen) fortzusetzen. In ihren Verfahrensvorschriften hat sie zum Zweck der vollen Beteiligung von Verwaltungen und Personal das Recht vorgesehen, Wünsche zur Tagesordnung zu äußern, schriftliche Stellungnahmen vorzulegen und an den Sitzungen teilzunehmen, und zwar als Regelfall für Vertreter der Zusammenschlüsse der Verwaltungsspitzen (ACC) und Personalvereinigungen (FISCA), wobei den Vertretern einzelner Organisationen und Gewerkschaften auf Wunsch individueller Zutritt gewährt werden kann. Die heikle, bei Schaffung der Satzung umstrittene und in ihrem Art. 4 flexibel beantwortete Frage, welche Aufgaben die Kommission in ihrer Gesamtheit bearbeiten und welche sie dem Vorsitzenden zur Wahrnehmung übertragen soll, ist dahin gelöst worden, daß dem Vorsitzenden neben der Verantwortlichkeit für den täglichen Dienstbetrieb, für das Personal der Kommission und für den Haushaltsvollzug die Verantwortung für die Klassifizierung der Dienstorte für die Ortsausgleichszulage (post adjustment) und die Bestimmung der Tagegeldsätze für Dienstreisen übertragen wurde, wobei sich die Kommission die Übertragung weiterer Aufgaben im Einzelfall vorbehalten hat.

2. Die Sachfragen, mit denen sich die Kommission beschäftigt hat, waren in erster Linie eine allgemeine Überprüfung des Gehaltssystems für den höheren Dienst (Professional Category), ein Auftrag, der be-